

7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau vom 30.03.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S.362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2011 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau vom 30.03.2000 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung wird von den Zahlungspflichtigen eine monatliche Gebühr wie folgt erhoben:

a) Elementarbetreuung / altersgemischte Gruppe

Ab 01.08.2009 wird die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsstunden wie folgt gestaffelt erhoben:

Tägliche Betreuungszeit bei entsprechendem Bedarf	Monatsbeitrag
Regelplatz (8.30 Uhr bis 12.30 Uhr / 4,0 Std.)	103,00 €
verkürzter Halbtagsplatz (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr / 5,0 Std.)	118,00 €
verlängerter Halbtagsplatz (7.00 Uhr bis 13.00 Uhr / 6,0 Std.)	133,00 €
verkürzter Ganztagesplatz (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr / 7,0 Std.)	140,00 €
Ganztagesplatz (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr / 8,5 Std.) *	152,00 €

* Am Freitag findet eine Betreuung bis 14.00 Uhr statt.

b) Hortbetreuung

Ab 01.08.2009 wird eine Gebühr in Höhe 125,50 Euro für einen Ganztagshortplatz erhoben. Das Betreuungsangebot wird montags bis donnerstags für 8,5 Stunden und freitags für 7 Stunden vorgehalten.

Die Hortbetreuung kann von 5 auf 2 Wochentage reduziert werden. Die Benutzungsgebühr reduziert sich in diesem Fall um 50 %.

c) Krippenbetreuung

Ab dem 01.08.2009 wird eine Gebühr für die Betreuung von Kindern unter drei Lebensjahren wie folgt gestaffelt erhoben:

Tägliche Betreuungszeit (U - 3) bei entsprechendem Bedarf	Monatsbeitrag
Krippenplatz (8.30 Uhr bis 12.30 Uhr / 4,0 Std.)	130,00 €
verkürzter Halbtagsplatz (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr / 5,0 Std.)	149,00 €

verlängerter Halbtagsplatz (7.00 Uhr bis 13.00 Uhr / 6,0 Std.)	168,00 €
verkürzter Ganztagesplatz (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr / 7,0 Std.)	176,00 €
Ganztagesplatz (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr / 8,5 Std.) *	192,00 €

* Am Freitag findet eine Betreuung bis 14.00 Uhr statt.

§ 2

§ 2 Abs. 5 der Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau wird gestrichen.

§ 3

§ 2 Abs. 6 der Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau erhält folgende Fassung:

Ein Wechsel der Inanspruchnahme veränderter Betreuungszeiten ist mit einer Frist von zwei Wochen für den darauffolgenden Monat möglich. Die Kündigung des Betreuungsplatzes kann mit einer Frist von zwei Wochen zu folgenden Stichtagen erfolgen: 30.04., 31.07., 30.09., 31.12..

In besonderen Fällen (umzugsbedingter Kindergartenwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten die Betreuung mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende kündigen.

§ 4

§ 3 der Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau erhält folgende Fassung:

- (1) Es gelten die Ermäßigungstatbestände gemäß der Sozialstaffel des Kreises Ostholstein
- (2) Unbeschadet der Regelung auf Kreisebene wird der Bürgermeister, soweit eine Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel nicht möglich ist, ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine Ermäßigung festzusetzen.
- (3) Anträge sind an das Hauptamt der Gemeinde Ratekau zu richten.

§ 5

Die 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kommunalen Kinderhauses der Gemeinde Ratekau vom 30.03.2000 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 21.10.2011

(L.S.)

gez. Thomas Keller
Bürgermeister